

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 251/70B e s c h l u ß

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Carl S. [REDACTED],

[REDACTED] G. [REDACTED] B. [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen,
Zorn, Henkel und Fuchs
in der Sitzung vom 27. April 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 7. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 21. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter stellt fest, daß der Kläger
nur durch seine Inhaftierung zwischen dem 12. April
und 23. Oktober 1953 aus Gründen des § 1 BGG verfolgt
worden ist und daß diese Inhaftierung, soweit nach-
weisbar, weder unmittelbar noch mittelbar (durch ihr
Bekanntwerden) zu einer wesentlichen Beschränkung
seiner Einkünfte aus seinem Erwerbsgeschäft geführt
hat. Legt man dies zugrunde, so hat der Kläger keinen
Entschädigungsanspruch wegen Berufsschadens. Die Be-
schwerde hat nichts auf gezeigt, was rechtlich zu bean-
standen wäre und deshalb zur Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BGG) führen könnte.

64

- 3 -

Verfahrensfehler bei der Ermittlung des konkreten Sachverhalts haben keine über den Streitfall hinausgehende Bedeutung, soweit sie nicht auf bestimmten mit dem Verfahrensrecht unvereinbaren Grundsätzen des Tatrichters beruhen. Von diesem Fall abgesehen, rechtfertigen sie die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO nicht (BGH RsW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Graf

von der Mühlen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)